Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Siebenter Jahrgang. Drittes Quartal.

Nro. 57. Ratibor, den 16. July 1817.

Das alte Kampfgericht.

In Schwäbisch-Hall war in alter Zeit ein Kampfgericht, eine gerichtliche Freystätte für kämpfende Ritter, wenn es galt Leben und Tod. Die Stadt war hierzu in früher Zeit vom Kayser gefreyet, und die Sache fand schon Statt im Beginne des eilften Jahrhunderts. Hier eine getreue Erzählung.

Hatten sich zwey Edele rittermäßig den Kampf um Ehre und Glimpf verwilligt, so konnten sie es dem Rathe der Stadt melden, und ihn bitten um Platz und Schirm. Dieser antwortete ihnen, der Unwille zwischen ihnen sey ihm leid, er wünsche, daß sie davon abstünden, bäte sie, sich deß zu überheben, und sich auf andere ehrliche und ziemliche Art zu vereinigen. Schrieben sie dann wieder, daß sie von ihrem Sinne nicht abstünden, so pflegte dennoch der Stadtrath nochmals der Güte und schrieb ihnen dasselbe zum andern Male. Blieben sie dann dennoch bey ihrem Willen, so benannte ihnen der Rath einen Tag, um sich zu stellen. Beyder Klage und Ansprache wollt' er vernehmen, und dann allen möglichen Fleiß thun, um sie gütlich oder auf das Recht auszugleichen. Waren sie auch auf diesem Wege nicht abwendig zu machen von ihrem Vorsatze, dann sagte ihnen der Rath Platz und

Schirm zu, auch bestimmte er den Tag zum Erscheinen. Kamen sie dann, so mußten sie schwören bey Gott, ihrem Vornehmen stracks auf dem bestimmten Tage Folge zu thun. Nun ward der Tag des Kampfes vom Rathe festgesetzt, und zugleich jedem die Zahl von Leuten bestimmt, die er mitzubringen Erlaubniß hatte.

Für den Tag des Kampfes ließ nun der Rath den Markt oder Platz mit Sand überschütten, ihn umschranken und für jeden der Kämpfer eine Hütte errichten, in der er seyn konnte mit seinen Grieswarten und Verwandten. Auch ward für Jeden herbeygeschafft eine Todtenbahre mit Bahrtüchern, Kerzen und andern Dingen, die zu einer Leiche gehörten. Jedem wurde nach seinem Gefallen ein Beichtvater, zwey Grieswarten, Jedem und Beiden gleich ein Harnisch und Wehr zugelassen; auch konnten sie sich hierüber vereinen, zu Fuß oder Roß, durch schriftliche Zusage.

Der Rath aber ließ für beyde seinen Schutz und Schirm feyerlich und öffentlich ausrufen und verkünden, damit Niemand schrey, deute, winke, oder sonst ein Zeichen thue oder gebe. Wer aber derley thäte, dem werde der Stadtrath durch den Nachrichter, welcher zugegen seyn werde, mit einem Handbeile und Blocke, die rechte Hand und den linken Fuß stracks abhauen lassen ohne Gnade.

Der Tag erschien, ein schauerlicher Tag für jeden in der Sache Unbefangenen. Es wurden die Thore verschlossen, alle Thüren, Wehren und Mauern besetzt, und alle Gassen der Stadt mit Eisenketten gesperrt und durchzogen. Auch ward bestellt, daß kein Frauenbild noch Knabe unter zwölf Jahr alt dabey seyn und zusehen durfte. Den Kämpfern aber bestimmte der Rath die Stunde auf den Platz in seine Hütte zu kommen mit seinem Beichtvater und Grieswarten. Letztern befahl er in die Hütten zu gehen, und auf das allerheftigste mit allem Fleiß Aufmerken zu haben, daß Keiner wider den Andern Untreu und Vortheil durch Wehr und Waffen suche noch thue auf irgend eine Weise. Sodann ließ man sie gegen einander auftreten. Mit lauter Stimme wurde das Zeichen gegeben durch den Ausruf: zum Ersten; zum Andern; zum Dritten. Jetzt rannten sie einander an.

Das Gesetz lautete: Welcher verwundet wird und sich dem Andern ergiebt, der soll hinführo gehalten werden ehrlos, auf kein Pferd mehr sitzen, keinen Bart scheren, noch Waffen oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untauglich seyn.

Und welcher todt liegen bleibt, also überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich begraben werden.

Der hingegen welcher obliegt (siegt), der soll dadurch seine Ehre genügsam

bewährt haben, auch fürderhin ehrlich gehalten werden.

Anekdote.

Selten verdient ein Secretair — zu deutsch Geheimnißbewahrer — seinen Titel mit so vollem Rechte, als der, dessen Louvois sich einst bediente. Dieser Minister hatte eine sehr wichtige Depesche von einem auswärtigen Gesandten erhalten, und dictirte die eben so wichtige Antwort, die folgendergestalt anhub: „Sie werden sich wundern, daß ich mich in dieser Sache einer fremden Hand bediene; allein Sie sollen wissen, daß mein Secretair so complett dumm ist, daß er nicht ein Wort von dem versteht, was er schreibt."

Auf einen Damen-Hut, nach der jetzigen Mode.

Was solch' ein großer Hut
Für gute Wirkung thut!
Verschönt er auch Belinden nicht,
Bedeckt er doch ihr Angesicht! —

P — m.

Räthsel.

Wer es macht, der sagt es nicht;
Wer es bekommt, der kennt es nicht;
Wer es kennt, der will es nicht.

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Die Finsterniß.

Empfehlung.

Bey meinem Abgang von hier nach Pillchowitz empfehle ich mich allen Freunden und Bekannten zum gütigen Andenken.

Ratibor den 14. July 1817.

Scheibe.

Empfehlung.

Die von mir angetretene Pacht des Guthes Nieder-Ellguth Groß-Strehlitzer Creyses nöthiget mich, Ratibor in Kurzem zu verlassen. Das frohe Andenken an die gütigen Beweise der Wohlgewogenheit und Freundschaft meiner werthen Gönner und Freunde, wird auch in der Entfernung dankbar in meinem Herzen fortleben, und indem ich mich Ihrer fernern gütigen Wohlgewogenheit und Freundschaft bestens empfehle, sage ich allen beym Abschiede ein aufrichtiges und herzliches Lebewohl.

Ratibor den 14. July 1817.

Carl Weiß.

Anzeige.

Bey dem Majorat Ober-Glogau sind 330 Stück Brack-Schaafe verschiedener Sorten — worunter noch sehr viel zur Zucht tauglich — zu verkaufen, und bey dem Vorwerk Altkuttendorf anzusehn.

Calov.

Anzeige.

Der, in No. 55 und 56, angebotene Kanzellisten-Posten, ist bereits besetzt.

Die Redaction.

Anzeige.

Auf einer großen Herrschaft diesseits der Oder ist ein Oberbeamten-Posten offen, der allenfalls sogleich anzutreten ist. Gehalt und Emolumente gewähren ein hinlängliches Auskommen, so daß ein Mann mit einer, nur nicht zu großen Familie, sorgenfrei leben kann.

Obschon von einem minder Bekannten, eine Caution von einigen hundert Thalern verlangt wird, so würde doch bey einem Manne von hinlänglich anerkannter Rechtschaffenheit, in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht werden.

Diejenigen, welche geneigt wären um diesen Posten sich zu bewerben, belieben sich in portofreien Briefen, an die Redaktion des Allgemeinen Oberschlesischen Anzeigers zu wenden, welche die dießfällige nähere Auskunft ertheilen wird.

Ratibor, den 6. July 1817.

Anzeige.

Die Verlegung meines Comptoirs nach der neuen Gasse in mein neues Haus No. 254 melde hiermit ergebenst

Anton Scotti.

Bekanntmachung.

Der Herr Graf Hyacinth von Strachwitz ist gesonnen, bey Chorulla hiesigen Creises eine Wasser-Mühle anzulegen. Wenn Jemand durch diese Anlage gefährdet zu werden befürchtet, so sind die dießfälligen Einwendungen binnen hier und 8 Wochen sub poena praeclusi bey Unterzeichnetem anzubringen.

Oppeln den 28. Juny 1817.

Königl. Preuß. Landrath Oppelnschen Kreises

v. Zawadzky.

Anzeige.

Beim Königlichen Domainen-Amte Rybnik Ratiborschen Kreises, stehen 150 Stück zur Zucht noch völlig taugliche Mutterschafe von guter Mittelwolle zu verkaufen; indem zur Veredlung der Heerde einige hundert Mütter anderweitig neu angeschafft worden sind.

Nähere Auskunft hierüber ertheilen die dortigen General-Pächter, an die man sich gefälligst zu wenden hat.

Rybnik, den 3. July 1817.